

-  **2. Unübertragbare Aufgaben**

-  **Art. 716a<sup>585</sup>**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. **die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;**
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes<sup>586</sup> sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;